

Satzung
der Ortsgemeinde Walsheim über den Nachweis von Stellplätzen
vom 04.03.2020

Der Ortsgemeinderat Walsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Ortsgemeinde Walsheim.

§ 2
Stellplatznachweis

- (1) Mit Vorlage des Bauantrages sind die erforderlichen Stellplätze auf einem katasteramtlichen Lageplan nachzuweisen.

§ 3
Stellplatzbedarf

- (1) Als Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird festgelegt:
- a) Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten müssen 2 Stellplätze je Wohneinheit nachgewiesen werden.
 - b) Mehrfamilienhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten müssten 2 Stellplätze pro Wohneinheit und ab der vierten Wohneinheit 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachweisen.
 - c) Wohnungen mit einer Wohnfläche von maximal 30 m², abweichend zu a + b, müssen 1 Stellplatz pro Wohneinheit nachweisen.
- (2) Für die in der Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gilt die „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 24.07.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Regelungen in Bebauungsplänen und der Landesbauordnung

- (1) Die dieser Satzungsregelung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Walsheim werden durch die Neufassung der Stellplatzsatzung ersetzt.
- (2) Bestimmungen der Landesbauordnung, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walsheim, den 04.03.2020